



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 15. November 2021
Seite 1 von 5

An alle Kommunen und Kreise
des Regierungsbezirkes Köln

Aktenzeichen:
20 - FlüAG

- Per Mail -

Auskunft erteilt:
Herr Büscher
Frau Paulsen
ignaz.buescher@brk.nrw.de
Zimmer: B 0133 B 0134
Telefon: (0221) 147 - 2338
3202
Fax: (0221) 147 - 3925

Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Wichtige Informationen zur FlüAG-Neuregelung und Bescheide für Ausgleichszahlung

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende Mail enthält wichtige Informationen im Zusammenhang mit der FlüAG-Neuregelung.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Am 12.11.2021 wurde das vom Landtag NRW am 03.11.2021 in 2. Lesung beschlossene Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen im Gesetz und Verordnungsblatt NRW verkündet. Das Gesetz trat gemäß Artikel 3 am Tag nach der Verkündung, mithin am 13.11.2021, in Kraft.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden dargestellt:

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

1. Rückwirkende Erhöhung der monatlichen FlüAG-Pauschale von bisher 866 EUR
 - auf 875 EUR für kreisangehörigen Kommunen zugewiesene Personen und
 - 1.125 EUR für kreisfreien Kommunen zugewiesene Personen ab 01. Januar 2021; die monatliche Zahlung dieser Pauschalen endet mit Ablauf des Monats des Eintritts vollziehbarer Ausreisepflicht;
2. Einmalzahlung in Höhe von 12.000 EUR/Person für den Kommunen zugewiesene Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist; bereits für vollziehbar Ausreisepflichtige gezahlte Monatspauschalen werden mit dieser Einmalzahlung verrechnet;
3. diese Einmalzahlung wird den Kommunen auch für solche Personen gewährt, die nach dem 31.12.2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind und der Kommune erst nach dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aus einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zugewiesen worden sind;

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



4. gemäß Artikel 2 des Gesetzes wird noch in diesem Jahr an die Kommunen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 175 Mio. EUR für Personen ausgekehrt, denen bis zum 31. Dezember 2020 eine Duldung erteilt wurde.

Die Einzelheiten bitte ich dem Gesetz zu entnehmen (Drs. 17/14244, GV. NRW. S. 1179).

Im Vorgriff auf eine vom Ministerium vorgesehene Neufassung des Erlasses zum Bestandsmeldeverfahren informiere ich Sie über die nächsten Schritte wie folgt:

Zu 1 – ab 01.01.2021 rückwirkende Erhöhung der monatlichen FlüAG-Pauschale; Differenzierung nach kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen:

Die insoweit erforderlichen Nachzahlungen werden von IT NRW auf der Grundlage der für die Monate Januar bis Oktober 2021 eingegangenen FlüAG-Meldungen der Kommunen, die als Zahlfälle anerkannt wurden, automatisiert vorgenommen. Die Nachzahlungen erfolgen außerhalb des regulären Meldezyklus im Monat Dezember 2021. Insoweit ist weder von den Kommunen noch von den Bezirksregierungen etwas zu veranlassen. Die Nachzahlungen werden in einem gesonderten Auszahlungsbescheid, den IT NRW automatisiert generiert, bekanntgegeben.

Ab der im Dezember 2021 zu erwartenden FlüAG-Meldung der Kommunen für den Monat November 2021 werden die höheren Pauschalen regulär ausgezahlt. Daher ist bezogen auf die Erhöhung der monatlichen FlüAG-Pauschale auch für zukünftige Meldemonate – über die für das reguläre Meldeverfahren geregelten Arbeitsschritte hinaus – von den Kommunen nichts zu veranlassen.

Zu 2 - Einmalzahlung in Höhe von 12.000 EUR/Person für den Kommunen zugewiesene Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist:

Die insoweit erforderlichen Nachzahlungen werden von IT NRW auf der Grundlage der für die Monate Januar bis Oktober eingegangenen FlüAG-Meldungen der Kommunen, bei denen das Datum des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht nach dem 31. Dezember 2020 festgestellt wurde, unter Verrechnung der für Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht bereits gezahlten Monatspauschalen (= maximal drei) automatisiert vorgenommen. Die Nachzahlungen erfolgen außerhalb des regulären Meldezyklus im Monat Dezember 2021. Insoweit ist von den Kommunen nichts zu veranlassen. Die Nachzahlungen werden



in einem gesonderten Auszahlungsbescheid, den IT NRW automatisiert generiert, bekanntgegeben.

Interimslösung, die für alle monatlichen Meldungen gilt, die für den Monat November 2021 und Folgemonate bis zu einer vorgesehenen Neuprogrammierung im FlüAG-Meldeverfahren erfolgen:

Ab der im Dezember 2021 zu erwartenden Meldung für den Monat November 2021 und der für die Folgemonate zu erwartenden monatlichen FlüAG-Meldungen werden die Einmalzahlungen von 12.000 EUR regulär im Rahmen der Gewährung der monatlichen Pauschale ausgezahlt. Hierzu erfolgt ein gesonderter Auszahlungsbescheid.

Die Prüfung der Zahlungsvoraussetzungen erfolgt anhand des im Meldeverfahren installierten Abgleichs mit dem AZR. Eine automatisierte Verrechnung mit Monatspauschalen, die auf der Grundlage der monatlichen Meldung der Kommunen noch nach dem Monat des Eintritts vollziehbarer Ausreisepflicht ausgezahlt wurden, etwa weil die Eintragungen im AZR noch nicht aktualisiert sind, findet bei der Auszahlung der Einmalzahlung von 12.000 EUR nicht statt. Insoweit zu viel erhaltene Monatspauschalen hat die Kommune, solange diese Interimslösung gilt, im Rahmen des üblichen Erstattungsverfahrens an das Land zurückzahlen.

MKFFI und IT NRW sind bemüht, diese Interimsphase so kurz wie möglich zu halten.

Künftige Lösung (die in Vorbereitung ist, aktuell aber noch nicht zur Verfügung steht):

Vorgesehen ist künftig, dass die Kommune den Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht im FlüAG-Meldeverfahren durch Angabe des entsprechenden Datums in der Importtabelle für die Einmalzahlung anzeigt. Die Importtabelle soll entsprechend erweitert werden. Ggfs. wird die Vorlage eines (weiteren) Nachweises implementiert. Die Bezirksregierung gibt die Zahlung nach Prüfung und bei Erfüllung der Voraussetzungen frei. Im FlüAG-Meldesystem wird geprüft, ob seit dem Monat des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht noch Monatspauschalen ausgezahlt worden sind. In diesem Fall, wird automatisch berechnet, in welcher Höhe die Einmalzahlung an die Kommune zu erfolgen hat; d. h., der Anspruch auf die Einmalzahlung von 12.000 EUR wird verrechnet mit nach neuer Gesetzesregelung bereits zu viel ausgezahlten Monatspauschalen (s. § 4 Absatz 6 Satz 4 FlüAG –neu). Eine entsprechende Zahlungsmittelteilung wird automatisch generiert.



Zu 3 - Einmalzahlung von 12.000 EUR an die Kommunen auch für solche Personen, die nach dem 31.12.2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden und den Kommunen erst nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht zugewiesen worden sind:

Die Einmalzahlung für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist, und die erst nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht aus einer Aufnahmeeinrichtung des Landes einer Kommune zugewiesen wurden bzw. werden, ist bislang im FlüAG-Meldeverfahren nicht abgebildet, da für den betreffenden Personenkreis die monatliche FlüAG-Pauschale nicht zustand bzw. zusteht und die Personen somit bislang nicht als Zahlfall im FlüAG-Meldeverfahren erfasst sind.

Derzeit werden hier diese Fälle und die Kommunen, in die die Zuweisungen erfolgt sind bzw. noch erfolgen werden, erfasst. Die Kommunen werden über diese Fälle gesondert informiert.

Künftige Lösung (die in Vorbereitung ist, aktuell aber noch nicht zur Verfügung steht):

Vorgesehen ist künftig, dass die Kommune den Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht im FlüAG-Meldeverfahren durch Angabe des entsprechenden Datums in der Importtabelle für die Einmalzahlung anzeigt. Die Importtabelle soll entsprechend erweitert werden. Ggfs. wird die Vorlage eines (weiteren) Nachweises implementiert. Die Bezirksregierung gibt die Zahlung nach Prüfung und bei Erfüllung der Voraussetzungen frei. Eine entsprechende Zahlungsmittelteilung wird automatisch generiert.

MKFFI und IT NRW sind bemüht, diese Lösung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Zu 4: Ausgleichszahlung an die Kommunen für das Jahr 2021 in einer Gesamtsumme von 175 Mio.

Hinsichtlich dieses Punktes möchten wir uns zunächst herzlich für Ihre Hilfe bei der Auswertung und Übermittlung der Testate bedanken. Inzwischen konnten die jeweiligen Verteilungsquoten errechnet werden, die sich aus den anzurechnenden Monatspauschalen ergaben. Auf dieser Grundlage wurden die entsprechenden Auszahlungsbeträge für die Kommunen bestimmt.

Die Auszahlung wird zeitnah, in jedem Fall dieses Jahr, erfolgen. Die Bezirksregierungen versenden einen entsprechenden Bescheid, der die Verteilungsquote und den Auszahlungsbetrag für das Jahr 2021 festlegt.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Büscher

Datum: 15. November 2021
Seite 5 von 5